



1

Richtlinie der Tagesbetreuungseinrichtung Grafenwörth Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 02.11.2023

Die Bezeichnungen in folgender Richtlinie gelten für alle Geschlechter gleichlautend und werden zur leichteren Lesbarkeit nicht in allen Geschlechtern angeführt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Tagesbetreuungseinrichtung (in der Folge kurz "TBE") steht Kleinkindern aus der Marktgemeinde Grafenwörth zur Verfügung. Bei freien Plätzen werden auch Kinder aus anderen Gemeinden betreut, sofern in der Wohnsitzgemeinde des zu betreuenden Kindes ab September 2023 kein Betreuungsplatz zur Verfügung steht und diese Wohnsitzgemeinde den anteiligen Zuschuss leistet.

Die Marktgemeinde Grafenwörth ist die Betreiberin der TBE, welche derzeit eingruppig und voraussichtlich ab September 2024 dreigruppig geführt wird.

Die TBE steht Kindern unter 3 Jahren zur Verfügung.

Die TBE ist vorrangig für Kinder berufstätiger Eltern, die dafür einen Nachweis des Arbeitgebers zu erbringen haben. Ausnahmen sind nach Beurteilung durch die Marktgemeinde Grafenwörth und den freien Plätzen im Einzelfall möglich. Sollten keine Kapazitäten vorhanden sein, werden die Daten Ihres Kindes in der Reihenfolge des Einlangens am Gemeindeamt Grafenwörth auf einer Warteliste gespeichert.

§ 2 Organisation

Die TBE wird von der Marktgemeinde Grafenwörth geführt und steht unter der Leitung einer ausgebildeten Pädagogin. Diese bestimmt den Tagesablauf entsprechend den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes. Jedes Kind wird nach einer entsprechenden Eingewöhnungsphase, welche sich nach dem pädagogischen Konzept richtet und in Absprache mit der Leitung der TBE angepasst wird, aufgenommen.

Die Vormittagsjause bzw. Nachmittagsjause ist von den Eltern mitzugeben bzw. wird von der Leitung gegen Kostenersatz nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept nach erfolgter Zustimmung der Eltern zur Verfügung gestellt. Allfällige erforderliche Flaschenmahlzeiten sind ebenfalls von den Eltern zur Verfügung zu stellen.

Eine Mittagsverpflegung wird in der TBE kostenpflichtig angeboten.

Für das Mittagessen sind die Kinder jeweils gesondert – was auch kurzfristig möglich ist, bis spätestens 8:00 Uhr des Betreuungstages – anzumelden bzw. abzumelden.

Windeln, Feuchttücher und Wechselgewand ist den Kindern in ausreichender Menge mitzugeben.

§ 3 Betreuungszeiten

3.1. Die Öffnungszeiten der TBE sind grundsätzlich von Montag – Freitag von 07:00 – 17:00 Uhr.

Änderungen der Öffnungszeiten sind möglich und bleiben vorbehalten. Diese werden in der TBE jeweils einzeln rechtzeitig ausgehängt.

Die tatsächlichen Betreuungszeiten richten sich nach dem Bedarf und den Anmeldungen.

Die Öffnungszeiten werden VIF-konform (d.h. 45 Wochenstunden während 47 Wochen pro Jahr) angeboten.

3.2. Geschlossen ist die TBE jedenfalls in den Weihnachtsferien (24.12.-01.01) und durchgehend zwei Wochen in den Sommerferien. Die Sommerferienwochen werden Ende September des beginnenden TBE-Jahres bzw. spätestens im Februar des jeweiligen Jahres mittels Aushangs bekanntgegeben.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die TBE nicht geöffnet.

3.3. Änderungen der Ferienzeiten sind möglich und werden am 01. September des jeweiligen Jahres für das kommende Jahr gesondert ausgehängt und bekanntgegeben. Hinsichtlich der Ferienbetreuung kann der Betreuungsbedarf erst nach erfolgter Bedarfserhebung und einer Anzahl von mindestens 3 Kindern zur selben Zeit zugesagt werden.

§ 4 Anmeldung, Bedarfsänderung und Abmeldung

4.1. Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformulars, welches am Gemeindeamt Grafenwörth aufliegt und ist verbindlich. Die Anmeldung bedeutet noch nicht, dass der Platz in der TBE garantiert ist und bedarf es einer ausdrücklichen Zusage durch die Marktgemeinde Grafenwörth. Sie erhalten eine verbindliche Zusage des Platzes. Diese Zusage ist abzuwarten und kann nur von den zuständigen Mitarbeitern im Gemeindeamt Grafenwörth erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass berufstätigen Eltern und Erziehungsberechtigten nach Vorlage eines Arbeitsnachweises der Vorrang bei der Anmeldung eingeräumt wird.

Es ist eine verbindliche Anmeldung zur Betreuung jede Woche erforderlich. Eine kurzfristige stundenweise Betreuung ist ausgeschlossen.

Grundsätzlich kommt es auf das jeweilige Kind an, ob eine Eingewöhnungsphase erforderlich ist. Dies entscheidet die pädagogische Leitung der TBE bzw. die Pädagogin nach einem Elterngespräch und einer Schnupperstunde. Die Schnupperstunde findet an jenen Tagen statt, an denen die TBE nicht voll ausgelastet ist bzw. erst nach Rücksprache und Terminvereinbarung mit der pädagogischen Leitung der TBE.

Nach der Eingewöhnungsphase hat der Besuch regelmäßig zu erfolgen. Die tatsächlichen Tage, an denen das Kind die TBE besucht, müssen vor der Eingewöhnungsphase bekanntgegeben werden und sind seitens der Eltern einzuhalten.

- **4.2.** Änderungen des Betreuungsbedarfes bedürfen der Schriftform und sind am 1. September, 1. Februar und 1. Juni möglich. Bei Änderungen ist ebenfalls die Zusage abzuwarten, welche erst nach Kapazitätsprüfung erteilt wird.
- **4.3.** Bei der Anmeldung sind den Erziehungsberechtigten bekannte Krankheiten und Allergien des Kindes bekanntzugeben. Im Krankheitsfall des Kindes sind die Eltern (Erziehungsberechtigten) verpflichtet, dies dem Personal der TBE umgehend bekannt zu geben. Anzeigepflichtige ansteckende Krankheiten sind bekannt zu geben und werden in der TBE ausgehängt. Der Krankheitsfall reduziert die monatlichen Betreuungskosten nicht.
- **4.4.** Die Abmeldung bedarf der Schriftform und ist am Gemeindeamt Grafenwörth einzubringen. Dabei ist eine Abmeldefrist von zwei Monaten zum Monatsletzten einzuhalten. In Härtefällen bzw. bei Kindergartenübertritt kann eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

§ 5 Mindest- und Gruppengröße

Die Betreuung und Erziehung erfolgt entsprechend den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen in einer Gruppe von höchstens 15 Kleinkindern pro Tag, wobei ein ganzwöchiger Betreuungsplatz an unter 3-jährige Kinder auch mehrfach vergeben werden kann und sich nach den Anmeldungen richtet.

§ 6 Kostenbeiträge der Eltern

6.1. Die Betreuung in der TBE ist, solange die Richtlinien des Amtes der NÖ Landesregierung für den Kostenersatz, insbesondere der NÖ Kinderbetreuungsbeitrag und die Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungsrichtlinien, in Geltung sind, am Vormittag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr kostenfrei.

https://www.noe.gv.at/noe/Kinderbetreuung/RL_Noe_Kinderbetreuungsbeitrag_01.09.2023.pdf https://www.noe.gv.at/noe/Kinderbetreuung/Traegerfoerderung_Tagesbetreuung.html

6.2. Für die Zeiten am Nachmittag - ab 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr - und vor 7:00 Uhr gelten nachfolgenden Kostenregelungen:

Für die Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr bzw. vor 7:00 Uhr werden von den Eltern (Erziehungsberechtigten) gemäß den Vorgaben des Amtes der NÖ Landesregierung und den entsprechenden Richtlinien Kostenbeiträge eingeboben. Die Kosten verstehen sich pro Monat (ohne Mittagessen) – für den Betreuungsplatz am Nachmittag gemäß den Öffnungszeiten:

1 Nachmittag pro Woche
2 Nachmittage pro Woche
3 Nachmittage pro Woche
4 Nachmittage pro Woche
5 Nachmittage pro Woche
110,-monatlich € 140,-monatlich € 160,-monatlich € 180,--

Für die Betreuung vor 7:00 Uhr wöchentlich werden monatlich € 50,00 eingehoben. Für diese Zeiten sind ebenfalls eine Anmeldung und eine Zusage erforderlich.

Eine stundenweise Betreuung nachmittags ist nicht möglich und gelten die monatlichen Preise.

6.3. Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein durch die Marktgemeinde Grafenwörth, etwaige nicht in Anspruch genommene angemeldete Betreuungszeiten reduzieren die monatlichen Betreuungskosten nicht und werden verrechnet. Der monatliche Beitrag bleibt unabhängig von der Anzahl der freien Tage gleich.

In den Monaten, in denen die TBE aufgrund der obigen Ferienregelung bzw. der Sommerregelung nicht geöffnet ist, erfolgt die Abrechnung der monatlichen Betreuungskosten anteilig.

In Härtefällen, sofern vom Land NÖ vorgesehen, kann am Amt der NÖ Landesregierung eine Förderung beantragt werden. Einen Rechtsanspruch dafür gibt es nicht und haben sich die Erziehungsberechtigten/Eltern selbst darüber zu informieren und zu kümmern. https://www.noe.gv.at/noe/kinderbetreuung/foerd noeKinderbetreuung.html

- 6.4. Für die Betreuung von Kindern, welche keinen Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Grafenwörth haben, hat die Wohnsitzgemeinde des zu betreuenden Kindes die Verpflichtung - sofern in dieser Wohnsitzgemeinde kein Betreuungsplatz angeboten werden kann oder frei ist – gemäß den Richtlinien der Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen, einen Zuschuss in gesetzlicher Höhe zu leisten. Es gilt 2.5. der Richtlinie (Stand Jänner 2023). Die Eltern/Erziehungsberechtigen der anderen auswertigen Wohnsitzgemeinde haben die entsprechende Zusage bzw. Mitteilung der Wohnsitzgemeinde mitzubringen und zu übergeben. Für Gemeinden, die eine bestehende TBE haben, Erziehungsberechtigten/ Eltern einen Nachweis dieser Wohnsitzgemeinden schriftlich mitzubringen, dass in der TBE kein freier Platz für das zu betreuende Kind zur Verfügung steht.
- **6.5.** Für das Bildungsmaterial (Bastelmaterialien/Kreativmaterialien) werden gesondert Beiträge eingehoben. Dieser Beitrag beläuft sich derzeit auf € **15,**-- pro Monat. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass diese auch unterjährig aufgrund der Preisentwicklungen angehoben werden.
- **6.6.** Das Mittagessen ist nicht inkludiert und wird bei Inanspruchnahme gemeinsam mit den Betreuungskosten eingehoben. Die Kosten werden am Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben. Preisänderungen und Änderungen des Anbieters bleiben vorbehalten. Vorbehalten bleiben auch die Anbieter des Mittagessens, welche sich auch unterjährig ändern können. Die Leitung der TBE wird die Eltern/Erziehungsberechtigten entsprechend informieren.

§ 7 Räumlichkeiten

Die TBE befindet sich derzeit im Anschluss an den derzeit dreigruppigen, ab voraussichtlich September 2024 fünfgruppigen NÖ Landeskindergarten Grafenwörth, Fünfhaus 9, 3484 Grafenwörth.

Die TBE ist eine abgeschlossene Einheit. Räumlichkeiten des Kindergartens, Eingangsbereich, Sozialräume für die Mitarbeiter, Besprechungszimmer, Küche, Bewegungsraum und Gartenanlage werden gemeinsam genutzt und sind in Absprache mit dem Kindergarten entsprechende Synergien zu besprechen und Nutzungskonzepte zu vereinbaren.

§ 8 Ausschluss von der Betreuung

Bei Nichteinhaltung dieser Richtlinie erfolgt der Ausschluss aus der TBE.

Die Betreuungsvereinbarung jener Kleinkinder, deren Eingewöhnungsphase trotz intensiven Bemühungen des pädagogisch geschulten Personals nicht erfolgreich für alle Beteiligten war, wird nach eingehender Korrespondenz zwischen den Erziehungsberechtigten/Eltern und der pädagogischen Leitung aufgelöst. Die Marktgemeinde Grafenwörth ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen und gilt das Kind ab diesem Zeitpunkt als nicht mehr angemeldet und entstehen sohin auch keine Kosten.

Bei Kostenrückstand von 2 Monatsbeiträgen kann das Kind aus der TBE ausgeschlossen werden und werden entsprechende rechtliche/gerichtliche Schritte eingeleitet.

§ 9 Datenschutz

Die Marktgemeinde Grafenwörth wird die von den Eltern/Erziehungsberechtigten angegebenen Daten ausschließlich insofern verwenden, als dies für die Erfüllung des gegenständlichen Vertrages/Auftrages notwendig ist. Insbesondere werden die Daten nicht an Dritte übermittelt und werden im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung verwendet. Weitere Information entnehmen Sie der Homepage der Marktgemeinde Grafenwörth.

http://www.grafenwoerth.at/datenschutz/

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Jegliche Änderungen (Wohnsitz – bzw. Adressänderung, Telefonnummer bzw. Erreichbarkeit der Eltern sowie Änderungen der Obsorge und allfälliger Kontaktrechtsregelungen) sind der Marktgemeinde Grafenwörth umgehend mitzuteilen.

Die Kostenbeiträge der Eltern verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.